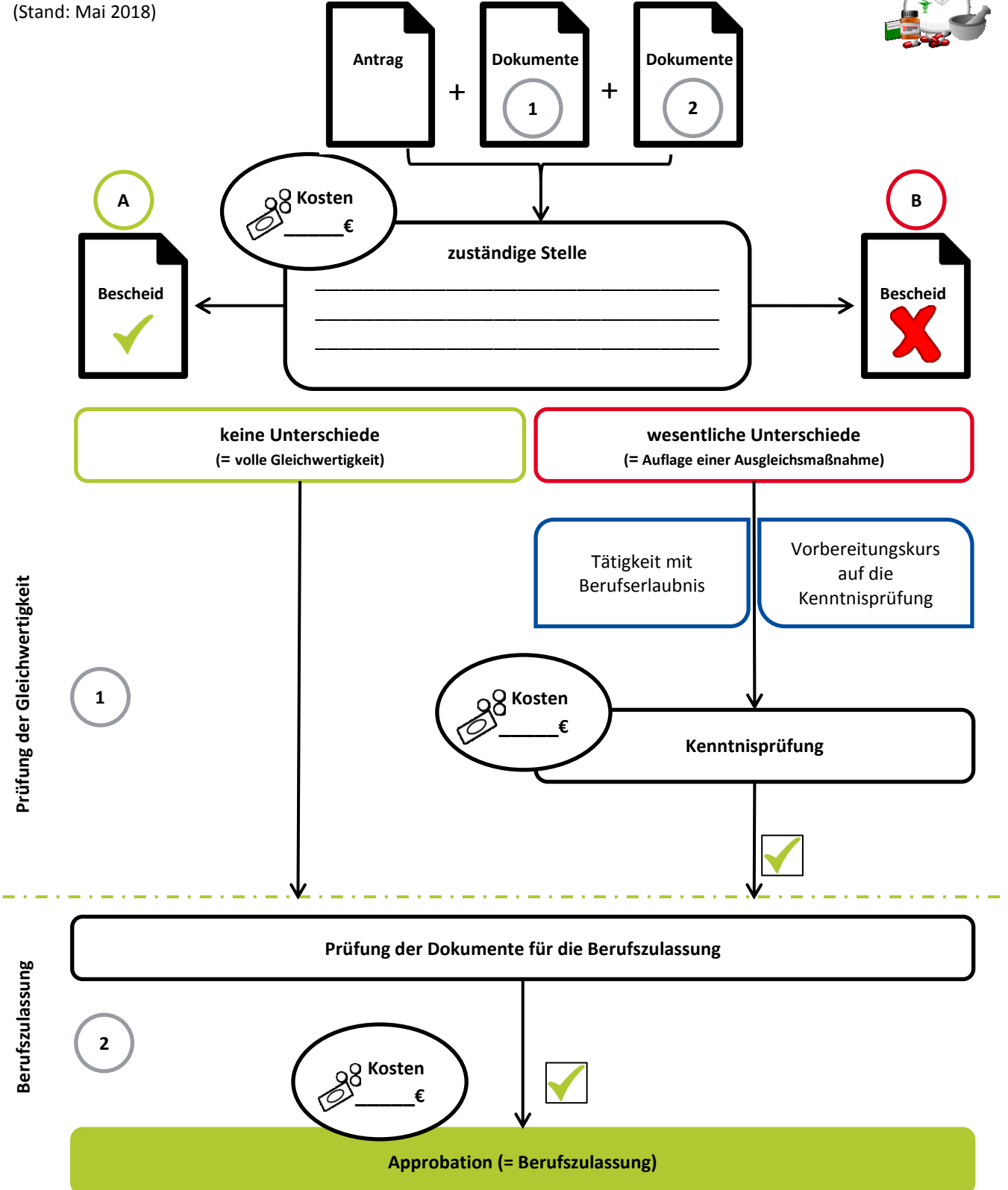


**Apothekerinnen und Apotheker mit Abschlüssen aus Drittstaaten:
Der Weg zur Approbation**

(Stand: Mai 2018)





Apothekerinnen und Apotheker mit Abschlüssen aus Drittstaaten: Der Weg zur Approbation

Um in Deutschland als Apothekerin oder Apotheker arbeiten zu dürfen, brauchen Sie eine staatliche Anerkennung, eine sogenannte Approbation. Damit Sie die Approbation bekommen können, müssen Sie überprüfen lassen, ob Ihr Abschluss aus dem Ausland einem deutschen Abschluss als Apothekerin bzw. Apotheker entspricht.

Dazu müssen Sie einen Antrag bei einer Anerkennungsstelle (zuständige Stelle) einreichen. Diese bescheinigt die berufliche Anerkennung. Die Bearbeitung des Antrags kostet Geld. Die Prüfung Ihres Antrags erfolgt in zwei Schritten:

1. **Prüfung der Gleichwertigkeit:** Die Anerkennungsstelle prüft, ob Ihre Ausbildung inhaltlich einem deutschen Abschluss als Apothekerin oder Apotheker entspricht (inhaltliche Prüfung).
2. **Prüfung der Berufszulassung (Approbation):** Die Anerkennungsstelle prüft, ob Sie die Approbation (Berufszulassung) erhalten. Dies wird erst geprüft, wenn die inhaltliche Prüfung abgeschlossen ist. Nur wenn Sie die Approbation erhalten, dürfen Sie in Deutschland auch uneingeschränkt als Apothekerin bzw. Apotheker tätig werden.

Diese Dokumente müssen Sie in amtlich beglaubigter Kopie einreichen:

Dokumente für die Prüfung der Gleichwertigkeit (1)

- ausgefülltes Antragsformular
- Lebenslauf
- Ausbildungsnachweise und Abschlusszertifikate
- Nachweise über Berufserlaubnis im Heimatland
- Identitätsnachweis
- Nachweise über Berufserfahrung
-

Dokumente für die Berufszulassung (2)

- Sprachnachweis
- amtliches Führungszeugnis
- Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung
- Nachweis der Straffreiheit
-
-
-

(A) Bescheid über die volle Gleichwertigkeit

Wenn Sie den Antrag eingereicht haben, dann prüft die Anerkennungsstelle die eingereichten Dokumente. Dabei vergleicht sie, ob es Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen Ausbildung gibt (inhaltliche Prüfung). Es wird bei der Prüfung auch nachgewiesene Berufserfahrung berücksichtigt. Die zuständige Stelle schickt Ihnen das Ergebnis in einem Bescheid per Post. Wenn es keine Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen Ausbildung gibt, dann bekommen Sie einen Bescheid über die volle Gleichwertigkeit. Das heißt, dass Ihre Berufsqualifikation dem deutschen Abschluss als Apothekerin bzw. Apotheker gleichwertig ist.

(B) Bescheid mit Auflage einer Ausgleichsmaßnahme

Es kann aber auch sein, dass die Anerkennungsstelle nur Teile Ihrer Ausbildung akzeptiert. Dann gibt es auch Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der Ausbildung in Deutschland. In Ihrem Bescheid steht dann, dass Sie eine Kenntnisprüfung ablegen müssen. Die Kenntnisprüfung ist eine mündliche Prüfung und orientiert sich an den Inhalten des dritten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung. Um sich auf die Kenntnisprüfung vorzubereiten, können Sie an einem Vorbereitungskurs teilnehmen.

Außerdem können Sie in dieser Zeit mit einer Berufserlaubnis arbeiten. Eine Berufserlaubnis gilt für maximal zwei Jahre. Die Berufserlaubnis müssen Sie extra beantragen. Mit einer Berufserlaubnis dürfen Sie nur bestimmte Arbeiten machen und eine Apothekerin oder eine Apotheker überprüft, ob Sie alles richtig machen. Wenn Sie die Kenntnisprüfung erfolgreich gemacht haben, bekommen Sie einen Bescheid über die volle Gleichwertigkeit und es wird geprüft, ob Sie die Approbation erhalten.